

GUIDO PFEIFER  
NADINE GROTKAMP (EDS.)

# Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden

Hans Neumann

Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der  
Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr. | 27–42



MAX PLANCK INSTITUTE  
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

ISBN 978-3-944773-08-7  
eISBN 978-3-944773-18-6  
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin  
<http://www.epubli.de>

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication  
<http://global.rg.mpg.de>

Published under Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0 DE  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;  
detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

Cover illustration:  
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994  
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:  
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, <http://dx.doi.org/10.12946/gplh9>

## Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.

Der außergerichtliche Vergleich – sachlich und terminologisch hier eingeschlossen die gütliche Einigung bzw. der vor- oder außerprozessuale Kompromiss – wird in den einschlägigen Lexika bzw. Einführungs- und Überblickswerken der Altorientalistik als eigenständiges Phänomen altorientalischer Rechtsgeschichte bislang kaum thematisiert. Dies zeigt z. B. der Blick in das *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie*, von dem zur Zeit 14 Bände vollständig vorliegen.<sup>1</sup> Weder finden sich hier die Stichworte »Einigung« bzw. »gütliche Einigung« noch der Eintrag »Vergleich«.<sup>2</sup> Auch Richard Haase hatte in seiner *Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen* von 1965 dem Problem der außergerichtlichen Einigung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt,<sup>3</sup> wie dies bereits für die *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen* von Mariano San Nicolò aus dem Jahr 1931 zu konstatieren ist.<sup>4</sup> Während Viktor Korošec in seinem umfangreichen Aufsatz *Keilschriftrecht im Handbuch der Orientalistik* (Ergänzungsband III) von 1964 den außergerichtlichen Vergleich nur an einer Stelle im Zusammenhang mit der Ur III-Textüberlieferung (allgemein) zu thematisieren scheint,<sup>5</sup> wird in der von Raymond Westbrook im Rahmen

1 RIA 1 (1932) – 14 (2014–2016): A-Waša/ezzil(i); 15/1–2 (2016): Waschung A. – Yutiyā.

2 Dies war auch in der Planung nicht vorgesehen, wie die vorab im Internet publizierte Stichwortliste der *Kommission für Keilschriftforschung und Vorderasiatische Archäologie* der *Bayerischen Akademie der Wissenschaften* bereits gezeigt hatte. Die entsprechenden Stichwörter sind auch nicht in einer mir vorliegenden, seinerzeit vom Keilschriftrechtshistoriker Herbert Petschow redigierten früheren RIA-Stichwortplanungsliste zum Themenfeld »Recht« enthalten, obwohl Petschow das Problem »(Prozess-)Vergleich« in der babylonischen Urkundenüberlieferung aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. in seinem Buch zu den mittelbabylonischen Texten in der Hilprecht-Sammlung Jena selbst thematisiert hatte; vgl. PETSCHOW (1974) 24, 29 und 39.

3 HAASE (1965).

4 SAN NICOLÒ (1931).

5 KOROŠEC (1964) 70.

des *Handbook of Oriental Studies* herausgegebenen *History of Ancient Near Eastern Law* an drei Stellen auf »settlements in and out of court«, »compromise settlement« und »extra-judicial settlements« verwiesen, und zwar im Zusammenhang mit der altakkadischen, der altbabylonischen und der neu- bzw. spätbabylonischen Rechtsüberlieferung.<sup>6</sup>

Die Gründe dafür, dass (auch ansonsten in der altorientalistischen Literatur) Bemerkungen zum außergerichtlichen Vergleich nur selten zu finden sind, liegen vornehmlich in der Art des überlieferten keilschriftlichen Quellenmaterials. Der Blick sowohl auf die prozessrechtliche als auch die privatrechtliche Überlieferung macht deutlich, dass sich die Bemühungen um eine Interpretation von Urkunden mit entsprechendem Inhalt bzw. mit entsprechenden Hinweisen unter der vorstehenden Thematik »Vergleich« selbst aus Perioden mit einem relativ umfangreichen Textcorpus unter formular-technischem wie auch inhaltlichem Gesichtspunkt nach wie vor schwierig gestalten und mit Unsicherheiten behaftet bleiben.

Was die *prozessrechtliche Überlieferung* betrifft, so sind im vorliegenden Zusammenhang für die Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr. folgende Quellengruppen zu berücksichtigen:<sup>7</sup>

- Gerichtsurkunden, und zwar in dem Sinne, dass sie als *Archivdokumente* Prozessverfahren bzw. Teile daraus für eine Verwaltungsstelle im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit dokumentieren. Eingeschlossen sind hier entsprechende Archivnotizen über *Gebühren* und *Aktenvermerke*. Gerichtsurkunden können Hinweise auf außergerichtliche bzw. gütliche Einigungen enthalten. Auf Grund der relativ knappen Stilisierung der Urkunden sind sie allerdings zumeist nur schwer zu erkennen.
- Urkunden über einzelne Prozesshandlungen,<sup>8</sup> wie Eidprotokolle, die – soweit erkennbar – zumeist (*Klage- oder Anspruchs-*)*Verzichtserklärungen* betreffen. Die entsprechenden Texte konnten sowohl zum Zwecke der Archivierung im Bereich der Verwaltung als auch im Sinne einer Beweisurkunde für eine Partei oder (unter Einbeziehung von möglichen Dupli-

6 Vgl. WILCKE (2003) 155; WESTBROOK (2003) 375; OELSNER, WELLS, WUNSCH (2003) 923.

7 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auch die (hier in Bezug auf das altbabylonische Material getätigten) Ausführungen von DOMBRADI (1996) I 161–205 zur entsprechenden Urkundentypologie.

8 Zur Terminologie vgl. DOMBRADI (1996) I 166 f.

katem) die Parteien ausgefertigt werden. Hier muss tatsächlich im Einzelfall entschieden werden, ob ein prozessualer Zusammenhang oder eine privat unter Eid ausgehandelte Einigung vorliegt.

- Ähnliches gilt für Aussageprotokolle, die gleichfalls zu den Urkunden über einzelne Prozesshandlungen zählen und *Erklärungen bzw. Aussagen von Parteien vor Zeugen* enthalten.<sup>9</sup> Auch hier kann ein prozessualer Zusammenhang vorliegen, muss aber nicht, so dass auch die in den Texten protokollierten Aussagen »sowohl im gerichtlichen Beweisverfahren wie auch in vorprozessualen, respektive außergerichtlichen Verhandlungen anzusiedeln sein (dürften)«, wie Eva Dombradi für die entsprechende altbabylonische Überlieferung formuliert hat.<sup>10</sup>
- Texte, die der *Beurkundung bzw. Bestätigung von Rechtsgeschäften bzw. juristischen Vorgängen (und somit von Rechten) auf der Basis einer gerichtlichen Entscheidung* dienen und durch entsprechende Prozessführungs- und Rechtsprechungsterminologie sowie durch die Nennung von Funktionären aus dem Bereich der Rechtsprechung gekennzeichnet sind, dürften in ihrer Mehrzahl gewiss zur Aushändigung an die obsiegende Prozesspartei (als Bestätigung ihrer Rechte bzw. des Verzichts der Gegenpartei) verfasst worden sein. Damit sind diese Texte letztlich als (in der Regel zwar ungesiegelte, jedoch durch Zeugen beglaubigte) *Beweisurkunden* anzusehen. Auch sie können wie die Gerichtsurkunden Hinweise auf gütliche Einigungen enthalten, die aber wohl in erster Linie im prozessualen Zusammenhang zu sehen sind (betreffend den im Rahmen eines streitigen Verfahrens geschlossenen Vergleich). Letzteres gilt auch für die *Zeugenlisten* ohne Darstellung von Prozessverfahren oder einzelnen Prozesshandlungen. Der (allerdings nicht näher zu bestimmende) Zweck derartiger Zusammenstellungen kann wohl nur im prozessualen Bereich zu suchen sein.

Bei den für die vorliegende Fragestellung relevanten Quellen aus dem privatrechtlichen Bereich handelt es sich um private *Rechtssurkunden*, insbesondere aus dem Bereich des Schuldrechts. Inhaltlich geht es dabei um die Modifizierung des Schuldverhältnisses oder um die Ersetzung des Letzteren durch ein neues. Beim Abschluss eines neuen Vertrages ist allerdings in der Regel

9 Zur Terminologie und zu den altbabylonischen Beispielen vgl. DOMBRADI (1996) I 198 mit Anm. 1124–1126.

10 DOMBRADI (1996) I 198.

nicht erkennbar, woraus das neue Rechtsgeschäft letztlich resultierte, d. h. bei entsprechender Modifizierung musste der jeweilige juristisch-sachliche Hintergrund des (neuen) Vertrages (bei gleichzeitiger Vernichtung der alten Schuldurkunde) nicht genannt werden. Dies macht es eben auch schwierig, in der entsprechenden Rechtsüberlieferung gütliche (außergerichtliche) Einigungen zweifelsfrei zu erkennen. Allerdings liefern in Einzelfällen bestimmte Formulierungen tatsächlich Indizien dafür, dass mit dem vorliegenden Rechtsgeschäft das Ergebnis einer gütlichen Einigung vorliegen könnte – aber es sind in der Regel eben nur Einzelfälle. So muss man davon ausgehen, dass es in der Praxis zu weit mehr Vergleichen gekommen ist, als sich im Urkundenmaterial nachweisen lässt.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erschließung des keilschriftlich überlieferten Urkundenmaterials hinsichtlich seiner Bedeutung für das Thema »(außergerichtlicher) Vergleich« hat Eva Dombradi 1996 mit ihrer Arbeit *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden* geleistet. Im Rahmen ihrer Untersuchung zu den Prozessurkunden<sup>11</sup> (und damit auch zum Prozessrecht) Babyloniens im frühen 2. Jahrtausend v. Chr. charakterisierte sie eine Gruppe von Texten als »vorprozessuale Vergleiche«. <sup>12</sup> Die entsprechenden Urkunden stammen aus Sippar, Ilip, Dilbat, Larsa sowie Nippur<sup>13</sup> und bieten eine spezifische Klauselkombination, bestehend aus der Einleitungsklausel (Streitbegründung bzw. Vermerk), dem unmittelbar darauf folgenden Leistungs-, Empfangs- oder Entlastungsvermerk (inhaltlich die Beilegung des Streits dokumentierend), den Schlussklauseln (vornehmlich Verzichtserklärung und Eidvermerk) und der Zeugenliste mit Datum.<sup>14</sup> Zwar findet sich dieses Formular in erweiterter Form auch in den Prozessprotokollen, jedoch fehlen bei den in Rede stehenden »Vergleichen« die Beschreibung des Beweisverfahrens und die Klauseln zum Rechtsentscheid. Auch gibt es hier keinen Hinweis hinsichtlich der Tätigkeit bzw. Anrufung von Richtern bzw. anderer rechtsprechender Instanzen. Für Eva Dombradi liegt es daher nahe zu vermuten – und dies zu Recht –, »dass hier ein Gerichtsverfahren gar nicht eingeleitet worden ist, dass der Rechtsstreit vielmehr im vorprozessualen Stadium spätestens vor der Einsetzung eines Prozessverfahrens gütlich beigelegt wurde«, wofür auch spricht, dass

11 Vgl. die Ergänzungen bei CHARPIN (2003–2005) 374 f.

12 DOMBRADI (1996) I 181–184.

13 Vgl. die Tabelle Nr. 28 bei DOMBRADI (1996) I 182 sowie II 148 Anm. 1003.

14 Vgl. DOMBRADI (1996) I 181 und 183 mit den Anm. 1004–1009.

»die streitbeendigende Leistung ... oft freiwilligen, versöhnenden Charakter hat.«<sup>15</sup>

Soweit angegeben, geht es bei den altbabylonischen Vergleichen bzw. außergerichtlichen Einigungen inhaltlich im einzelnen u. a. um folgende Sachverhalte:

- Ausgleichszahlungen im Rahmen von Tauschvereinbarungen (Feld),<sup>16</sup>
- Leistung einer ausstehenden Restzahlung, resultierend aus einem Kreditkauf, womit die Klage seitens des Gläubigers (= Verkäufers) abgewendet wurde,<sup>17</sup>
- erneuter Kauf eines Gartens durch den Käufer durch Zahlung eines Kauf- bzw. Aufpreises,<sup>18</sup>
- Inanspruchnahme eines Bürgen durch den Gläubiger eines flüchtigen Schuldners zur Begleichung der Forderung, womit der Gläubiger befriedigt wurde.<sup>19</sup>

- 15 DOMBRADI (1996) I 183, die (mit II 149 Anm. 1013) in vorliegendem Zusammenhang auf JCS 4, 70 (YBC 4375), 7–9 verweist: *ta-nu-ḫa-sú-nu* 5 gín kù-babbar 3 gur še i-na-an-šum »zu ihrer Beruhigung hat er ihnen 5 Sekel Silber (und) 3 Kor Gerste gegeben« (vgl. *nāḫu* »ruhen«; D »beruhigen«; singuläres *tanūḫtum* steht hier wohl für *taniḫtum* »Beruhigung« [ist hier das erste NU in *ta-nu-ḫa-sú-nu* vielleicht ein Schreiberversehen für NI (*ta-ni<sup>1</sup>-ḫa-sú-nu*)? Die Kopie von GOETZE (1950) 70 ist nach freundlicher Kollation durch Eckart Frahm korrekt.; vgl. GOETZE [1950] 69 »in order to pacify them«, DOMBRADI [1996] II 149 Anm. 1013 »um sie [= die Begehrenden] zu besänftigen« bzw. »zur Besänftigung« [ebd. I 183; vgl. auch II 108 Anm. 568] und GODDEERIS [2002] 278 »in order to pacify them«; anders AHW 1320a »eine Zahlung«; CAD T 176a »[a payment]«). Der Text betrifft Ansprüche einer Gläubigermehrheit, resultierend wohl aus einer allerdings nicht klar erkennbaren Eigentumstransaktion. Möglich ist auch ein pfandrechtlicher Hintergrund.
- 16 TCL I 74; vgl. KOHLER, UNGNAD (1911) 33 Nr. 1193; SCHORR (1913) 383 f. Nr. 276; DOMBRADI (1996) I 183 f. mit Anm. 1014, und II 150 Anm. 1019. Zur Ausgleichszahlung (*nipiltu*) im vorliegenden Zusammenhang eines Tausches vgl. NEUMANN (2011–2013) 485 (mit Literatur).
- 17 CT VIII 17a; vgl. KOHLER, UNGNAD (1909) 187 Nr. 693; SCHORR (1913) 437 Nr. 303; DOMBRADI (1996) II 62 Anm. 155; GODDEERIS (2002) 54.
- 18 YOS XIV 146; vgl. KRAUS (1984) 54 f.; DOMBRADI I 184 mit Anm. 1015 f. Hintergrund ist die Geltendmachung von Rechten seitens des Verkäufers, indem sich dieser auf ein königliches Edikt berief (Z. 10: *i-na ši-im-da-at LUGAL* »gemäß königlicher Verordnung«); zu Letzterem vgl. KRAUS (1984) 38–43 (betrifft »Nichtigkeitserklärung von Grundstückskäufen«). Ähnliches lässt sich hinter der in einem Text aus Larsa (YOS VIII 52) beurkundeten Zahlung vermuten; vgl. KOSCHAKER, UNGNAD (1923) 149 Nr. 1761 und vor allem KRAUS (1984) 34.
- 19 YOS XIV 158; vgl. RIES (1981) 74–76; DOMBRADI (1996) I 184 mit Anm. 1017. Es handelt sich hier um eine vorprozessuale Einigung im Rahmen einer bestehenden haftungsrecht-

Wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang die Beobachtung von Eva Dombradi, dass der mehrfach als Bezeichnung für das Begehren einer spezifischen Leistung verwendete Begriff *rugummû* »primär jene Rechtsansprüche (bezeichnet), die mittels *ragâmu*<sup>20</sup> im vorprozessualen Stadium des Rechtsstreites geltend gemacht worden sind«, so dass die entsprechend erbrachte Leistung eben nicht zuvörderst »die Erledigung des Rechtsstreites durch ein Prozessverfahren (impliziert)«,<sup>21</sup> sondern es sich hier um eine von den Parteien ausgehandelte Kompromisslösung handelt.

Von der vorprozessualen oder außergerichtlichen Einigung ist sachlich und terminologisch der Prozessvergleich zu unterscheiden.<sup>22</sup> Mit Letzterem versuchte man wohl insbesondere den Beweiseid zu vermeiden,<sup>23</sup> wobei hier auch finanzielle Gründe, wie die Vermeidung der Schwurtaxe, eine Rolle gespielt haben könnten.<sup>24</sup> Auch wenn natürlich die Gründe für einen Prozessvergleich im Einzelnen verschieden gewesen sein dürften, lässt sich gerade im vorliegenden Zusammenhang noch einmal festhalten, dass neben dem Prozessvergleich insbesondere die außergerichtliche gütliche Einigung dem Gerichtsgang in der Regel wohl vorgezogen wurde, da die Gerichtskosten gewiss auch abschreckend wirkten bzw. nicht immer zu erbringen waren.

Im Unterschied zu den Texten der altbabylonischen Zeit ist die entsprechende, zumeist sumerischsprachige Urkundenüberlieferung der vorhergehenden Ur III-Zeit (21. Jahrhundert v. Chr.)<sup>25</sup> – von knappen Hinweisen

lichen Vereinbarung (Bürgschaft), die zum Thema »Vergleich« gestellt werden kann, da es nicht selbstverständlich war, dass der Bürge tatsächlich zahlen musste bzw. zahlte (vornehmlich ist Gestellungsbürgschaft bezeugt), so dass man wohl von einer gütlichen Einigung ausgehen kann; vgl. dazu auch WESTBROOK (2001) 82; anders RIES (1981) 84–86.

- 20 Zu *ragâmu* »Rechte (gegenüber dem Gegner) geltend machen« vgl. DOMBRADI (1996) I 184 sowie ausführlich ebd. 262–294.
- 21 DOMBRADI (1996) I 184 mit der daran anschließenden Bemerkung: »Es ist durchaus möglich, dass gleich nach der Geltendmachung eines Begehrens gegenüber dem Gegner (*ragâmu*) eine gütliche Übereinkunft zu Stande kam, dadurch, dass der Belangte eine Leistung erbrachte, die dem geltend gemachten Begehren (*rugummû*) entsprach.«
- 22 Vgl. dazu im Einzelnen DOMBRADI (1996) I 96–98.
- 23 Vgl. in diesem Sinne DOMBRADI (1996) I 97 mit Anm. 500; vgl. auch OTTO (1998) 265.
- 24 Vgl. dazu SCHORR (1913) 428 f. Anm. 1, und 434 Anm. 1.
- 25 Zu Geschichte, Gesellschaft und Textüberlieferung der sog. Ur III-Zeit vgl. die gleichermaßen ausführliche wie zusammenfassende Studie von SALLABERGER (1999); zur gegenwärtigen Quellenlage vgl. MOLINA (2016).

abgesehen<sup>26</sup> – in Bezug auf die Problematik »außergerichtlicher Vergleich« bzw. »gütliche Einigung« bislang so gut wie gar nicht thematisiert worden. Dies mag angesichts der mittlerweile über 2000 publizierten Texte (privat-) rechtlichen Charakters jener Epoche zunächst verwundern,<sup>27</sup> hat aber nicht unwesentlich mit den eingangs genannten interpretatorischen Schwierigkeiten zu tun.

Die wenigen im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Texte stammen aus Nippur (wie die meisten Rechtsurkunden der Ur III-Zeit, was wohl Überlieferungszufall ist)<sup>28</sup> sowie aus Umma und Girsu in Südbabylonien. Anders als im altbabylonischen Material lassen sich keine spezifischen Klauselkombinationen herausarbeiten.

Die im Folgenden besprochenen Textbeispiele betreffen unterschiedliche Rechtsbereiche und Ausgangsumstände des jeweiligen Vergleichs:

*RA 32, 190 (Šū-Sîn Jabr 9 / unbekannte Herkunft)*<sup>29</sup>

(1) Puzur-Erra (2) hat beim Namen des Königs geschworen: (3) »Wegen Kumble'i, (4) der Sklavin des Innuri, (5) (werde ich) gegen Nin-ezem (6) nicht klagen/keine Rechte geltend machen (*lā araggamu*).« (7–12) (Zeugen). (13–14) (Datum).<sup>30</sup>

Bei dem Text handelt es sich um das Protokoll eines Klage- bzw. Anspruchsverzichts vor Zeugen in akkadischer Sprache. Mit Blick auf obige Bemerkungen zur Funktion der Eidprotokolle, die zumeist (Klage- oder Anspruchs-)Verzichtserklärungen betreffen, sowie unter Berücksichtigung des zu *ragāmu / rugummû* Gesagten ist es durchaus möglich, dass mit der vorliegenden Urkunde ein vorprozessualer Vergleich bzw. eine privat (außergerichtlich) unter Eid ausgehandelte Einigung vorliegt.

*YOS IV 1 (Šulgi Jabr 44 / Herkunft Umma)*

(1–2) Lugina hat Wasser des Išalla-Kanals abfließen lassen. (3–4) Der Statthalter hat ihn im Palast in einem Prozess »überprüft« (*di-da kab in-na-an-du<sub>11</sub>*). (5–9) Lugina erklärte ihm gegenüber: »Zum Palast brauche ich nicht zu gehen (*é-gal-šè na-an-du*)

26 Vgl. etwa KRAUS (1958) 71b; NEUMANN (1992a) 171.

27 Zu den Rechtsverhältnissen Mesopotamiens in der Zeit der III. Dynastie von Ur und den entsprechenden Rechtsquellen vgl. im Überblick LAFONT, WESTBROOK (2003); NEUMANN (2003) 72–82. Zum zahlenmäßigen Umfang der Quellen vgl. MOLINA (2008) 45.

28 Vgl. NEUMANN (1992a) 161 f.

29 Zum Problem der Herkunft von RA 32, 190 (mit Diskussion des MN *mammītum*) vgl. HILGERT (2002) 308 f. Anm. 94; vgl. auch COHEN (2015) 261 Anm. 11.

30 Zum Text vgl. zuletzt HILGERT (2002) 34 und 186 Anm. 19 (mit Literatur); vgl. auch CAD R 63b.

un)! (In Bezug auf das) Feld des Lu-kala, des Mundschenks, für das, was das Wasser fortgetragen (= zerstört) hat (a-e de<sub>6</sub>-a), will ich das Wasser ersetzen (a ga-ab-su).«<sup>(10)</sup> Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs hat er geschworen.<sup>(11–17)</sup> (Zeugen).<sup>(18)</sup> (Datum).

Bei dem auf Grund der sprachlichen Gegebenheiten nach wie vor nicht ganz einfach zu interpretierenden Text<sup>31</sup> handelt es sich wahrscheinlich um ein außergerichtliches Leistungsversprechen, resultierend aus schuldhaftem Verhalten.<sup>32</sup> Ausgangspunkt ist eine staatliche /gerichtliche Prüfung (oder vielleicht die Androhung eines Prozesses [?] bezüglich) des schuldhaft verursachten Abflusses von Kanalwasser, wodurch offensichtlich die Schädigung von Feldern eintrat. Die (wohl übertragen gemeinte) Erstattung des Wassers (im Sinne der Erstattung von Ertragsausfällen durch den [fahrlässig] handelnden Schädiger) wurde zugesagt, bevor es zur Eröffnung des eigentlichen Prozessverfahrens kam.<sup>33</sup> Die außergerichtliche bzw. vorprozessuale Einigung setzte die Kenntnis der Rechtslage voraus. So verfügte der Codex Urnamma § 40 in Bezug auf schuldhaft verursachte Überschwemmungen eine entsprechende Schadenersatzleistung: »Wenn jemand das Feld eines Anderen vom Wasser wegtragen lässt, wird er je Iku Feld (= ca. 3.600 m<sup>2</sup>) 3 Kor (= ca. 900 l) Gerste darmessen.«<sup>34</sup>

*MVN III 219 (Amar-Su'ena Jahr 1 / XII. Monat / Herkunft Nippur?)*

<sup>(1)</sup> 3 Schafe, ihr Kaufpreis (beträgt) 1½ Sekel 15 Korn Silber,<sup>(2–4)</sup> hat Bukānum, der Kaufmann, von Ili-bīti und Iddi(n)-ilum gekauft.<sup>(5)</sup> Naḥšu-BALA (war) der Garant dafür (gáb-gi-bi-im).<sup>(6)</sup> Die betreffenden Schafe sind als gestohlene Schafe »erklärt« worden (udu-zuḥ-a ba-an-ku<sub>4</sub>).<sup>(7–8)</sup> Bukānum und Naḥšu-BALA sind »zu Dieben erklärt worden« (ní-zu ba-an-ku<sub>4</sub>-ri-eš).<sup>(9)</sup> 7 Sekel Silber wurden als (deliktisch begründete) Buß-/Ersatzleistung (von Naḥšu-BALA an Bukānum)<sup>35</sup> für die Schafe dargewogen (ziz-da-udu-šè ba-lá);<sup>36</sup> <sup>(10–11)</sup> 1½ Sekel 15 Korn Silber sind (ihm darüber hinaus als) Kaufpreis für die Schafe dargewogen worden.<sup>(12–14)</sup> Ili-bīti und

- 31 Vgl. ausführlich dazu (mit Literatur) zuletzt WILCKE (1999) 304 f.; vgl. darüber hinaus jetzt auch, mit abweichender Interpretation, ROST (2015) 233 f.
- 32 Vgl. bereits KRAUS (1958) 71b »vielleicht ... ›Protokoll über gütliche Einigung«.
- 33 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch CIVIL (2011) 267 mit Anm. 91.
- 34 Zu CU § 40 vgl. zuletzt WILCKE (2014) 549 f. mit Anm. 228. Zu Tatbestand und Sanktion vgl. auch NEUMANN (2003–2005) 168 (mit Literatur).
- 35 So mit STEINKELLER (1989) 331; zum Problem der Zahlungsmodalitäten vgl. WESTBROOK, WILCKE (1974–1977) 115; vgl. auch WESTBROOK (1996) 449 mit Anm. 3.
- 36 Zu ziz-da = *kiššatum* als Bezeichnung für eine Leistung, die deliktischen Ursprungs war, vgl. WILCKE (1991) 13 (»deliktisch begründete Verpflichtung«) und vor allem WESTBROOK (1996). Vgl. auch WILCKE (2007) 59 Anm. 180.

Iddi(n)-ilum sind, um die Erstattung (für diese Zahlungen) zu leisten, dem Našū-BALA verpflichtet worden. <sup>(15)</sup> Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs haben sie geschworen. <sup>(16–22)</sup> (Zeugen). <sup>(23)</sup> (Datum); Siegel (des Ili-bīti und des Iddi[n]-ilum).<sup>37</sup>

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die außergerichtliche Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen, die auf Grund eines Deliktes entstanden waren. Der Käufer, ein Kaufmann, hatte ohne Wissen (ursprünglich) gestohlene Schafe, also Diebesgut gekauft. Nach Feststellung dieses Tatbestandes musste der Kaufmann – de iure der Hehler<sup>38</sup> wie auch der bei derartigen Geschäften agierende Garant auf Verkäufenseite<sup>39</sup> – die Schafe an die (wahren, hier ungenannten) Eigentümer geben bzw. sie ersetzen. Er selbst hielt sich sodann an den Garant, der a) eine hohe Buß-/Ersatzleistung zu zahlen und b) den Kaufpreis dem Käufer zu erstatten hatte. Die vorliegende Urkunde dokumentiert damit die (außergerichtliche) Verpflichtung der Verkäufer (durch Siegel bestätigt), den Garant zu befriedigen, der sich im Regress an die Verkäufer hielt.<sup>40</sup>

Was die Stellung des Käufers (de iure als Hehler) im vorliegenden Fall betrifft, so scheint diese häufiger vorgekommen zu sein. So bezeichnet eine Bürgschaftsurkunde aus Girsu neben einem Rinderhirten auch einen Kaufmann als einen derjenigen, »die Rinder gestohlen haben«:

*ITT III 6225 (undatiert / Herkunft Girsu)*

<sup>(1)</sup> Für Ur-Šulpa'e, den Rinderhirten, <sup>(2–3)</sup> hat sich Ur-Nanše verbürgt (šū-du<sub>8</sub>-a-ni in-de<sub>6</sub>). <sup>(4)</sup> Für Ni-Ba'u, den Kaufmann, <sup>(5–6)</sup> hat sich [Du]gazida, der saġa, verbürgt (šū-du<sub>8</sub>-a-ni in-de<sub>6</sub>). <sup>(7–8)</sup> Es sind die Männer (= für die Bürgschaft geleistet wird), die ein Rind / Rinder des Lu-diġira gestohlen haben (lú gu<sub>4</sub>-Lú-diġir-ra-ka ba-zuġ-a-me).<sup>41</sup>

37 Zum Text und zu den haftungsrechtlichen Implikationen vgl. vor allem WESTBROOK, WILCKE (1974–1977); vgl. darüber hinaus RÖMER (1978) 189 und (1983) 334; STEINKELLER (1989) 330–332.

38 Vgl. dazu NEUMANN (1992b) 85 f. Anm. 27 (mit Literatur).

39 Zum Garant (hier: gáb-gi), der (auf Verkäufenseite) für die Korrektheit der Kaufsache einstand und bestätigte, dass keine anderweitigen Rechte an der Kaufsache existierten, vgl. WILCKE (1976–1980) 507 (mit Literatur); STEINKELLER (1989) 80–84.

40 Vgl. in diesem Sinne auch WESTBROOK, WILCKE (1974–1977) 115.

41 Zum Text vgl. die bei NEUMANN (1992b) 85 Anm. 27 zitierte Literatur; darüber hinaus STEINKELLER (2001) 51 Anm. 10.

Die Stellung des Kaufmanns dürfte hier mit der des Bukānum in MVN III 219 vergleichbar gewesen sein, wenn man annimmt, dass der Kaufmann Ni-Ba'u (vielleicht unwissentlich) derjenige war, der (vom Rinderhirten Ur-Šulpa'e [?]) gestohlenes Vieh übernommen hatte, so dass er dann als Hehler zu gelten hatte.<sup>42</sup> Für ihn wie auch für den Verkäufer (?), die beide als Rinderdiebe bezeichnet werden, haben sich andere Personen verbürgt, und zwar zum Zwecke der Absicherung der infolge des Deliktes wohl außergerichtlich vereinbarten, hier jedoch nicht genannten Buß-/Ersatzleistung. Die Bürgschaften schützten Dieb und Hehler zunächst vor weiteren unliebsamen Folgen eines gegen sie angestregten Prozesses.<sup>43</sup>

Man darf man wohl generell annehmen, dass auch im Bereich deliktisch begründeter Schuldverpflichtungen in der Praxis die private Einigung der gerichtlichen Untersuchung vorgezogen wurde. Entscheidend war, dass man entschädigt wurde, so dass man die Verluste mindestens ausgeglichen bekam; die Bußleistung sollte nicht zuletzt wohl auch den Verzicht des Geschädigten auf gerichtliche Klage befördern helfen, denn Letzteres konnte für beide Parteien teuer werden.<sup>44</sup>

Im vorliegenden Zusammenhang ist auch auf einige Texte aus dem Ur III-zeitlichen Archiv des in Nippur ansässigen Kaufmanns Ur-Nuska zu verweisen. Dessen umfangreiche und vielfältige Geschäftstätigkeit lässt sich bislang über einen Zeitraum von 45 Jahren verfolgen (Šulgi Jahr 25 – Ibši-Sîn Jahr 3). Der auch im Bereich des Fernhandels tätige Ur-Nuska wird in den Texten u. a. als Käufer von Immobilien und Mobilien genannt und erscheint darüber hinaus besonders häufig als Gläubiger im Rahmen von Kreditgeschäften. Letztere bildeten auch den Ausgangspunkt von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht.<sup>45</sup>

Unter dem Gesichtspunkt, dass es bei dem Abschluss eines Vergleichs im Falle eines bestehenden Schuldverhältnisses um die Änderung bzw. die Ersetzung desselben durch ein anderes geht, gewinnen nun jene als außer-

42 Vgl. in diesem Sinne bereits FALKENSTEIN (1956) 136; PETSCHOW (1972–1975) 248.

43 FALKENSTEIN (1956) 135 sieht die vorliegende Urkunde dagegen in einem prozessualen Zusammenhang, was aber nicht zwingend ist.

44 Bezüglich der privat gütlich vereinbarten monetären bzw. materiellen Ersatzleistungen sind im vorliegenden Zusammenhang auch altakkadische Urkunden aus dem 23./22. Jahrhundert von Bedeutung. Dazu im Einzelnen NEUMANN (im Druck).

45 Zu Ur-Nuska und seinem Archiv vgl. NEUMANN (1992a) 169–173 sowie zuletzt ausführlich (mit Textbearbeitungen) GARFINKLE (2012) 109–136 und 217–244.

gerichtliche Einigungen zu charakterisierende Urkunden<sup>46</sup> aus dem Ur-Nuska-Archiv an Bedeutung, in denen zu Beginn des jeweiligen Textes die bestehende Forderung des Kaufmanns mit den sumerischen Worten  $kù\text{-}\hat{g}u_{10}$   $\acute{s}um\text{-}ma\text{-}ab$  »Gib mir mein Silber (zurück)!« wiedergegeben wird. Darauf folgte das eidliche Versprechen des Schuldners, die Schuld zu begleichen sowie bei Zahlungsverzug das Doppelte der Schuldsomme zu zahlen:

*NRVN I 49 (Šu-Sin Jabr 6, [x]. Monat, 18. Tag, Herkunft Nippur) (mit dem Duplikatfragment NATN 493)*<sup>47</sup>

<sup>(1-4)</sup> Ur-[Nuska] hat dem Šakuge gegenüber »Mein Silber gib mir (zurück) ( $kù\text{-}\hat{g}u_{10}$   $\acute{s}um\text{-}ma\text{-}ab$ )!« erklärt. <sup>(5-10)</sup> Dem Ur-Nuska gegenüber hat Šakuge »Im Monat Barazaġar (= 1. Monat) ... will ich dein Silber zusammen mit dem entsprechenden Zins – 2/3 Mine (= ca. 0,67 kg) – dir darwägen ( $ga\text{-}ra\text{-}l\acute{a}$ )« [e]rklärt. <sup>(11-13)</sup> »[W]enn ich es dir nicht darwäge(n sollte) ( $nu\text{-}ra\text{-}l\acute{a}$ ), will ich 1 1/3 Mine (= ca. 1,33 kg) Silber (= Duplum der Schuld) [d]arwägen ( $[g]a\text{-}l\acute{a}$ )«, erklärte er (= Šakuge). <sup>(14)</sup> Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs hat er geschworen. <sup>(15-19)</sup> (Zeugen). <sup>(20-21)</sup> (Datum).<sup>48</sup>

In einem anderen Fall erklärte sich der Schuldner – offensichtlich wegen aktuell fehlender Beweismittel – nicht zur Zahlung bereit, sondern man vereinbarte, dass erst nach einer (vielleicht gerichtlich vorgenommenen<sup>49</sup> und damit) die Forderung des Gläubigers beweisenden Überprüfung der Sachlage eine Zahlung in Frage kam:

*NATN 571 (Šulgi Jabr 47, VI. Monat, Herkunft Nippur)*

<sup>(1-4)</sup> Ur-[Nuska] hat dem Lu[gal-engar] gegenüber »Mein Silber [gib mir (zurück)] ( $kù\text{-}\hat{g}u_{10}$   $[\acute{s}um\text{-}ma\text{-}ab]$ )!« erklärt. <sup>(5-8)</sup> Dem Ur-Nuska gegenüber hat Lugal-engar »Silber hast du bei mir nicht gut!« erklärt. <sup>(9-13)</sup> »Beim Namen des Königs: We[nn] du 1/2 Korn (= ca. 0,025 g) Silber bei mir gut hast, will ich 2 Minen (= 1 kg) Silber darwägen ( $ga\text{-}l\acute{a}$ )!«, <sup>50</sup> hat er (= Lugal-engar) erklärt. <sup>(14)</sup> (Monat). <sup>(15-22)</sup> (Zeugen). <sup>(25)</sup> (Jahr).<sup>51</sup>

46 In diesem Sinne bereits NEUMANN (1992a) 171 und (2007) 294; zustimmend GARFINKLE (2012) 110 mit Anm. 9, und 128.

47 Vgl. NEUMANN (1992a) 171 Anm. 68.

48 Zum Text vgl. GARFINKLE (2012) 232 f. Nr. 172; zu NATN 493 ebd. 233 Nr. 173.

49 Vgl. auch SALLABERGER (2015) 183 »falls seine Aussage nicht zuträfe, könne sie von einem königlichen Gericht überprüft werden«.

50 SALLABERGER (2015) 183 spricht hier von einer »rhetorischen Übertreibung«: »wenn du auch nur 1/2 Gran ... Silber bei mir gut hast ...«.

51 Zum Text im vorliegenden Sinne vgl. GOMI (1985) 153; LAFONT, WESTBROOK (2003) 194 f.; SALLABERGER (2015) 182 f.; vgl. auch – mit abweichender Deutung – LIMET (1993) 141 f. sowie GARFINKLE (2012) 219 f. Nr. 146.

Mit der vorliegenden Urkunde<sup>52</sup> wurde also (zunächst) »die Gültigkeit des aktuellen Rechtszustandes bestätigt«<sup>53</sup> und eine Leistung erst nach (zukünftigem) Beweis in Aussicht gestellt.<sup>54</sup>

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Kaufleute ihre Gewinne insbesondere durch Kreditgeschäfte zu mehren wussten,<sup>55</sup> muss man davon ausgehen, dass es dabei häufiger zu Vergleichen bzw. gütlichen Einigungen gekommen ist, nicht zuletzt, um stets die Rückzahlung (mit Zinsgewinnen) zu sichern, auch über einen längeren Zeitraum hinweg. Zudem handelte es sich im vorliegenden Fall der Ur III-Überlieferung aus Nippur um Geschäftspartner des Kaufmanns Ur-Nuska und damit wohl um mehr oder weniger vermögende Angehörige der Mittel- und Oberschicht von Nippur, die in der Regel liquide waren (bzw. bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit in der Regel wieder liquide wurden). Die Klage vor Gericht war sicher auch hier die Ausnahme, schon mit Blick auf die Kosten und auch vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten des Prozessausgangs.

Die neusumerische Urkundenüberlieferung gibt aus den eingangs genannten Gründen hierzu allerdings nur sporadisch Auskunft, zeigt aber trotzdem beispielhaft und ausschnittsweise die Kenntnis und Anwendung der außergerichtlichen Einigung bereits im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr.<sup>56</sup>

## Abkürzungen

AHw	Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1965–1981
CAD	The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago / [Glückstadt], 1956–2010
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum, London
ITT	Inventaire des Tablettes de Telloh. Conservés au Musée Impérial Ottoman 5, Paris 1910–1921

52 GARFINKLE (2012) 238 stellt auch die Urkunde NATN 635 (= GARFINKLE [2012] 237 f. Nr. 187) in den vorliegenden Zusammenhang, jedoch ist hier eher ein prozessualer Kontext zu vermuten; vgl. NEUMANN (1992a) 171 mit Anm. 66.

53 SALLABERGER (2015) 183.

54 In diesem Sinne bereits GOMI (1985) 153; NEUMANN (1992a) 172.

55 Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch GARFINKLE (2004).

56 Für die altakkadische Zeit vgl. oben Anm. 44.

JCS	Journal of Cuneiform Studies, [New Haven/etc.]/Boston
MN	Monatsname
MVN	Materiali per il Vocabulario Neosumerico, Roma
NATN	OWEN, DAVID I., Neo-Sumerian Archival Texts Primarily from Nippur in the University Museum, the Oriental Institute and the Iraq Museum (NATN), Winona Lake 1982
RA	Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale, Paris
NRVN I	ÇİĞ, MUAZZEZ, HATİCE KIZILYAY, Neusumerische Rechts- und Verwaltungs-urkunden aus Nippur I, Ankara 1965
RIA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie, [Berlin/Leipzig]/Berlin/Boston
TCL	Textes Cunéiformes. Musée du Louvre, Paris
YBC	Tontafelsignatur der Yale Babylonian Collection in New Haven
YOS	Yale Oriental Series. Babylonian Texts, New Haven/London

## Bibliographie

- CHARPIN, DOMINIQUE (2003–2004), Rezension zu DOMBRADI, EVA (1996), in: *Archiv für Orientforschung* 50, 373–379
- CIVIL, MIGUEL (2011), The Law Collection of Ur-Namma, in: GEORGE, ANDREW R. (ed.), *Cuneiform Royal Inscriptions and Related Texts in the Schøyen Collection* (Cornell University Studies in Assyriology and Sumerology 17), Bethesda, 221–286
- COHEN, MARK (2015), *Festivals and Calendars of the Ancient Near East*, Bethesda
- DOMBRADI, EVA (1996), Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden I–II (*Freiburger Altorientalische Studien* 20,1–2), Stuttgart
- FALKENSTEIN, ADAM (1956), *Die neusumerischen Gerichtsurkunden I: Einleitung und systematische Darstellung* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Neue Folge 39), München
- GARFINKLE, STEVEN J. (2004), Shepherds, Merchants, and Credit: Some Observations on Lending Practices in Ur III Mesopotamia, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 47, 1–30
- GARFINKLE, STEVEN J. (2012), *Entrepreneurs and Enterprise in Early Mesopotamia. A Study of Three Archives from the Third Dynasty of Ur (2112–2004 BCE)* (Cornell University Studies in Assyriology and Sumerology 22), Bethesda
- GODDEERIS, ANNE (2002), *Economy and Society in Northern Babylonia in the Early Old Babylonian Period (ca. 2000–1800 BC)* (*Orientalia Lovaniensia Analecta* 109), Leuven/Paris/Sterling
- GOETZE, ALBRECHT (1950), Sumu-yamūtbāl, a local ruler of the Old Babylonian period, in: *Journal of Cuneiform Studies* 4, 65–72, <https://doi.org/10.2307/1359618>

- GOMI, TOHRU (1985), Rezension zu NATN, in: *Orientalistische Literaturzeitung* 80, 150–154
- HAASE, RICHARD (1965), Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen, Wiesbaden
- HILGERT, MARKUS (2002), Akkadisch in der Ur III-Zeit (IMGULA 5), Münster
- KOHLER, JOSEF, ARTHUR UNGNAD (1909), Übersetzte Urkunden, Erläuterungen (Hammurabi's Gesetz III), Leipzig
- KOHLER, JOSEF, ARTHUR UNGNAD (1911), Übersetzte Urkunden, Erläuterungen (Hammurabi's Gesetz V), Leipzig
- KOROŠEC, VIKTOR (1964), Keilschriftrecht, in: *Handbuch der Orientalistik, Ergänzungsband III: Orientalisches Recht*, Leiden/Köln, 49–219
- KOSCHAKER, PAUL, ARTHUR UNGNAD (1923), Übersetzte Urkunden mit Rechtserläuterungen (Hammurabi's Gesetz VI), Leipzig
- KRAUS, FRITZ RUDOLF (1958), Di til.la. Sumerische Prozessprotokolle und Verwandtes aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: *Bibliotheca Orientalis* 15, 70–84
- KRAUS, FRITZ RUDOLF (1984), Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit (*Studia et Documenta ad Iura Orientis Antiqui Pertinentia XI*), Leiden
- LAFONT, BERTRAND, RAYMOND WESTBROOK (2003), Neo-Sumerian Period (Ur III), in: WESTBROOK, RAYMOND (ed.), *A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2)*, 183–226
- LIMET, HENRI (1993), Le Vocabulaire Technique du Droit en Sumérien, in: COHEN, MARK E., DANIEL C. SNELL, DAVID B. WEISBERG (eds.), *The Tablet and the Scroll. Near Eastern Studies in Honor of William W. Hallo*, Bethesda, 140–145
- MOLINA, MANUEL (2008), The Corpus of Neo-Sumerian Tablets: An Overview, in: GARFINKLE, STEVEN J., J. CALE JOHNSON (eds.), *The Growth of an Early State in Mesopotamia: Studies in Ur III Administration. Proceedings of the First and Second Ur III Workshops at the 49th and 51st Rencontre Assyriologique Internationale, London July 10, 2003 and Chicago July 19, 2005 (Biblioteca del Próximo Oriente Antiguo 5)*, Madrid, 19–53
- MOLINA, MANUEL (2016), Archives and Bookkeeping in Southern Mesopotamia during the Ur III Period, in: *Comptabilités. Revue d'histoire des comptabilités* 8, <http://comptabilites.revues.org.1980>
- NEUMANN, HANS (1992a), Zur privaten Geschäftstätigkeit in Nippur in der Ur III-Zeit, in: DEJONG ELLIS, MARIA (ed.), *Nippur at the Centennial. Papers Read at the 35e Rencontre Assyriologique Internationale, Philadelphia, 1988 (Occasional Publications of the Samuel Noah Kramer Fund 14)*, Philadelphia, 161–176
- NEUMANN, HANS (1992b), Nochmals zum Kaufmann in neusumerischer Zeit: Die Geschäfte des Ur-DUN und anderer Kaufleute aus Nippur, in: CHARPIN, DOMINIQUE, FRANCIS JOANNÈS (eds.), *La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien. Actes de la XXXVIIIe Rencontre Assyriologique Internationale (Paris, 8–10 juillet 1991)*, Paris, 83–94

- NEUMANN, HANS (2003), Recht im antiken Mesopotamien, in: MANTHE, ULRICH (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München, 55–122 und 322–327
- NEUMANN, HANS (2003–2005), Pacht. A. Präargonisch bis Ur III, in: RIA 10, 167–170
- NEUMANN, HANS (2007), »Gib mir mein Geld zurück!« Zur rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung keilschriftlicher Privatarchive des 3. Jahrtausends v. Chr., in: WILCKE, CLAUS (Hg.), Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft, Wiesbaden, 281–299
- NEUMANN, HANS (2011–2013), Tausch, in: RIA 13, 484–486
- NEUMANN, HANS (im Druck), Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit. Ein Beitrag zu Recht und Gesellschaft früher Territorialstaaten in Mesopotamien (Kārum – Emporion – Forum. Beiträge zur Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte des östlichen Mittelmeerraums und Alt Vorderasiens), Münster
- OELSNER, JOACHIM, BRUCE WELLS, CORNELIA WUNSCH (2003), Neo-Babylonian Period, in: WESTBROOK, RAYMOND (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), 911–974
- OTTO, ECKART (1998), Neue Aspekte zum keilschriftlichen Prozessrecht in Babylonien und Assyrien, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 4, 263–283
- PETSCHOW, HERBERT (1972–1975), Hehlerei, in: RIA 4, 247–251
- PETSCHOW, HERBERT (1974), Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64/4), Berlin
- RIES, GERHARD (1981), Zu Haftung und Rückgriff des Bürgen in altbabylonischer Zeit, in: Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie 71, 73–86, <https://doi.org/10.1515/zava.1981.71.1.73>
- RÖMER, WILLEM H. PH. (1978), Rezension zu OWEN, DAVID I., The John Frederick Lewis Collection (MVN III), Roma 1975, in: Bibliotheca Orientalis 35, 188–191
- RÖMER, WILLEM H. PH. (1983), Einige Bemerkungen zum altesopotamischen Recht sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache, in: Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 95, 319–336, <https://doi.org/10.1515/zatw.1983.95.3.319>
- ROST, STEPHANIE (2015), Watercourse Management and Political Centralization in Third-Millennium B. C. Southern Mesopotamia: A Case Study of the Umma Province of the Ur III Period (2112–2004) B. C., PhD. Stony Brook University, New York
- SALLABERGER, WALTHER (1999), Ur III-Zeit, in: SALLABERGER, WALTHER, AAGE WESTENHOLZ, Mesopotamien: Akkade-Zeit und Ur III-Zeit. Annäherungen 3 (Orbis Biblicus et Orientalis 160/3), Freiburg (CH)/Göttingen, 119–390
- SALLABERGER, WALTHER (2015), Sumerische und altbabylonische Eidesformeln in lexikalischer und kulturhistorischer Perspektive, in: BARTA, HEINZ, MARTIN

- LANG, ROBERT ROLLINGER (Hgg.), Prozessrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil 1 (Philippika 86,1), Wiesbaden, 179–192
- SAN NICOLÒ, MARIAN (1931), Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen, Oslo
- SCHORR, MOSES (1913), Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozessrechts (Vorderasiatische Bibliothek 5), Leipzig
- STEINKELLER, PIOTR (1989), Sale Documents of the Ur-III-Period (Freiburger Alt-orientalische Studien 17), Stuttgart
- STEINKELLER, PIOTR (2001), The Ur III Period, in: WESTBROOK, RAYMOND, RICHARD JASNOW (eds.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9), Leiden/Boston/Köln, 47–62
- WESTBROOK, RAYMOND, CLAUS WILCKE (1974–1977), The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law, in: Archiv für Orientforschung 25, 111–121
- WESTBROOK, RAYMOND (1996), *zíz-da / kiššātum*, in: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 86, 449–459
- WESTBROOK, RAYMOND (2001), The Old Babylonian Period, in: WESTBROOK, RAYMOND, RICHARD JASNOW (eds.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9), Leiden/Boston/Köln, 63–92
- WESTBROOK, RAYMOND (2003), Old Babylonian Period, in: WESTBROOK, RAYMOND (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), 361–430
- WILCKE, CLAUS (1976–1980), Kauf A. II. Nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: RIA 5, 498–512
- WILCKE, CLAUS (1991), Die Lesung von *ÁŠ-da = kiššātum*, in: Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires 1991/1, 13–14 (Nr. 16)
- WILCKE, CLAUS (1999), Flurschäden, verursacht durch Hochwasser, Unwetter, Militär, Tiere und schuldhaftes Verhalten zur Zeit der 3. Dynastie von Ur, in: KLENGEL, HORST, JOHANNES RENGER (Hgg.), Landwirtschaft im Alten Orient. Ausgewählte Vorträge der XLI. Rencontre Assyriologique Internationale, Berlin, 4.–8.7.1994 (Berliner Beiträge zum Vorderen Orient 18), Berlin, 301–339
- WILCKE, CLAUS (2003), Early Dynastic and Sargonic Periods, in: WESTBROOK, RAYMOND (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), Leiden/Boston, 141–181
- WILCKE, CLAUS (2007), Early Ancient Near Eastern Law. A History of Its Beginnings. The Early Dynastic and Sargonic Periods, Winona Lake
- WILCKE, CLAUS (2014), Gesetze in sumerischer Sprache, in: KOSLOVA, NATALIA, EKATERINA VIZIROVA, GÁBOR ZÓLYOMI (eds.), Studies in Sumerian Language and Literature. Festschrift für Joachim Krecher (Babel und Bibel 8), Winona Lake, 455–616

# Contents

- 1 | **Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp**  
Einführung
- 9 | **Heidi Peter-Röcher**  
Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit
- 27 | **Hans Neumann**  
Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit  
der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.
- 43 | **Susanne Paulus**  
Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit
- 73 | **Lena Fijałkowska**  
Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im  
Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
- 83 | **Alessandro Hirata**  
Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der  
außergerichtlichen Konfliktlösung
- 93 | **Mark Depauw**  
Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt:  
the Demotic Evidence
- 105 | **Anna Margarete Seelentag**  
Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung  
in Rom

141 | **Christine Lehne-Gstreinthaler**  
Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung  
im klassischen römischen Recht

169 | **Contributors**